Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 9

Artikel: Ausserdienstliche Betätigung der Offiziere

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-98439

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIII. Jahrgang.

Nr. 9.

Basel, 2. März.

1907.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 5. Bestellungen direkt an "Benne Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Ausserdienstliche Betätigung der Offiziere. — Zum neuen Wehrgesetz. — Die Ausbildung der deutschen Reserve-Offizier-Aspiranten der Infanterie. — Eidgenossenschaft: Einteilung der Generalstabsoffiziere pro 1907. Zuteilung des Instruktionspersonals der Infanterie pro 1907. Ernennungen. Versetzungen. Adjutantur. Entlassung. Korpsmanöver. Die hauptsächlichsten Anschaffungen der eidg. Militärbibliothek im Januar 1907. — Ausland: Frankreich: Abschaffung der Trompetensignale. Mangel an Reserve-Infanterieoffizieren. — Belgien: Manöver 1907.

Ausserdienstliche Betätigung der Offiziere.

Der Vorstand des Infanterie-Offiziers-Vereins Zürich hat an die Einheitskommandanten der Infanterie das nachstehende Zirkular erlassen:

"Wir gestatten uns, ihre Aufmerksamkeit auf die "Ausserdienstliche Betätigung der Offiziere" zu lenken, welche Frage nicht nur für die unsrige, sondern auch für alle andern Offiziers-Gesellschaften von grosser Bedeutung ist.

Die von der Offiziers-Gesellschaft Zürich regelmässig veranstalteten Kriegsspielübungen, Vorträge, Diskussionen, taktischen Übungen im Gelände, bieten für Subalternoffiziere der Infanterie vorzügliche Anregung zur Auffrischung und Erweiterung militärischer Kenntnisse. Da nicht nur die Förderung militärischen Wissens und Könnens im Vordergrunde stehen, sondern auch die Hebung des kameradschaftlichen und soldatischen Geistes der Offiziere unter sich von Bedeutung ist, sollte man annehmen dürfen, dass die Tätigkeit der Offiziers-Gesellschaften im Allgemeinen allseitig unterstützt werde.

Die Erfahrung mehrerer Jahre lehrt uns jedoch — wie übrigens auch anderwärts — eine ausserordentlich auffahlende Abnahme des Interesses bei den jüngeren Offizieren.

Diese Erscheinung ist nun unsres Erachtens in erster Linie darauf zurückzuführen, dass von Seite der Kompagnie- und Bataillonskommandanten den Subalternoffizieren nicht in wünschbarem Masse die Wichtigkeit ausserdienstlicher Betätigung in den Offiziers-Gesellschaften ans Herz gelegt wird.

Dem Vorgesetzten jeden Grades kann es gewiss nicht gleichgültig sein, ob die Offiziere seiner Einheit die in den Kursen erworbene Ausbildungsstufe im Zivilleben langsam wieder verlieren, oder ob dieselben sich die Mühe nehmen, sich militärisch auf dem Laufenden zu erhalten.

Fremde Beurteiler unsrer Armee-Institutionen konstatieren oft das anerkennenswerte ausserdienstliche Studium unsrer Offiziere. Dies trifft aber nur auf eine verhältnismässig kleine Interessentenzahl zu, die man gewissermassen als das lebendige Gewissen der Offiziers-Gesellschaften bezeichnen kann, die grosse Masse bedarf jedoch der steten Anregung, die, wenn sie von Seite der direkten Vorgesetzten ausginge, ausserordentlich wirksam wäre. Wenn zudem noch die Einheitskommandanten durch öfteres Erscheinen an den Veranstaltungen der Offiziers-Gesellschaften ihr Interesse für die Tätigkeit ihrer Offiziere bekunden, können diese Gesellschaften ungemein dazu beitragen, die Nachteile der langen Dienstunterbrechungen teilweise auszugleichen.

Diese Erwägungen veranlassen uns, die Bitte an Sie zu richten, Sie möchten die Bestrebungen der Offiziers-Gesellschaften Ihrerseits unterstützen, indem Sie die Offiziere Ihrer Einheit auf die Bedeutung ausserdienstlicher Tätigkeit in den Offiziers-Gesellschaften aufmerksam machen.

Wir geben dabei der Hoffnung Ausdruck, dass diese Anregung Ihren vollen Beifall und unsre Bestrebungen Ihre tätige Mithilfe finden."

Mit diesem Zirkular ist auf einen der wunden Punkte unsrer militärischen Verhältnisse hingewiesen. Auch Schreiber dies hat sich neulich in einem Vortrag vor der Offiziers-Gesellschaft Bern damit beschäftigt, und hat im Sinn, später wieder in der Militär-Zeitung darauf zurückzukommen und, so weit es in seinen Kräften liegt,
bei seinen Kameraden das Bewusstsein der Pflichten zu wecken, ohne deren Erfüllung im Frieden
wir niemals im Krieg die seelische Kraft haben,
unter dem Druck der Verantwortlichkeit pflichtgemäss zu handeln.

Die ganze Unfähigkeit der russischen Generale im mandschurischen Krieg lag ganz allein im schlechten Gewissen, d. h. im Bewusstsein, dass sie selbst und die ganze Heeresverwaltung von oben bis unten ihre Pflicht, sich und die Armee kriegstüchtig zu machen, nicht genügend im Frieden erfüllt haben. Nur aus diesem Bewusstsein entsteht das Tatkraft und Entschiedenheit lähmende Alpdrücken gegnerischer Überlegenheit.

Als ich den bezüglichen Vortrag neulich in Bern hielt, wies der Generalstabschef Oberst von Sprecher darauf hin, dass die innere Ursache aller Schwierigkeiten bei unsrer Armee-Erschaffung der verhängnisvolle Irrglaube sei, dass wir niemals in den Fall kämen unser Wehrwesen zu brauchen.

Wie weit dieser Irrglaube allein daran Schuld trägt, soll hier nicht weiter erörtert werden, nach hierseitiger Anschauung ist der Hauptgrund, dass die Behörden unsrer Republik von alters her bei Festsetzung der Wehrpflichten des Bürgers nicht das Heer derselben nach der Notwendigkeit bemessen, sondern an erster Stelle danach, was ein Bürger etwa zu leisten geneigt sei; der Glaube oder richtiger gesagt die innere Hoffnung, dass unser Wehrwesen nie auf die Probe gestellt werde, dient dabei nur als Beschwichtigung des Gewissens.

Das Charakteristische des Betriebs unsres Wehrwesens in frühern Zeiten — es wirft seine Schatten noch in unsre Tage — ist, dass man auf diesem Gebiet sich immer mit weniger zufrieden gab, als man für notwendig erachtete und daher auch weder den Einzelnen noch das Volk zu hoher Pflichtauffassung erzog. Nur wo der Mensch zu hoher Pflichtauffassung erzogen, da entsteht das richtige Bewusstsein der eignen Bedeutung, das Verantwortlichkeitsgefühl.

Auch noch auf andre Art hat man beim Betrieb unsres Wehrwesens unsre Offiziere verhindert, im Frieden beständig an ihre Verantwortlichkeit im Kriege zu denken.

In den Kreisen der Offiziere ist jetzt eine Unterschriftensammlung im Gange für eine Petition, durch welche der Nationalrat veranlasst werden soll, von seiner Absicht abzustehen, die Rekrutenschulen im neuen Wehrgesetz zu verkürzen. Das Bedeutungsvolle dieser Petition, abgesehen von ihrem Zweck, liegt darin, dass sie den militärischen Verein, in dem sie sich geistig weiterbilden können und die Zusammengehörigkeit mit ihren Kameraden pflegen, nicht auf die gleiche Stufe mit all den vielen andern Vereinen stellen. Selbst wenn sie das beneidenswerte Gefühl haben dürfen, dass sie dort gar nichts lernen können, weil sie Alles schon hinlänglich gut wissen;

im Kriege veranlasst worden ist. Von der Zahl der Unterschriften wird es abhängen, ob man sagen darf, dass dies Bewusstsein jetzt allgemein zum Durchbruch gekommen ist. Ist dies der Fall, dann wird auch die vorstehend abgedruckte Eingabe des Infanterieoffiziers-Verein Zürich auf guten Boden fallen.

Es ist eine gar nicht zu leugnende Tatsache, dass gar viele Offiziere nicht bemüht sind, jede sich ausser Dienst bietende Gelegenheit zur Weiterbildung zu benutzen, dass das Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit im Krieg ihnen nicht sagt, dass dies ihre einfache Pflicht Heute soll die Sache nicht des Nähern erörtert werden, nur das Eine sei hier gesagt. In unserm vereinsreichen Land werden die Offiziersvereine von den Bürgern, die Offiziere sind, ganz gleich angesehen und ganz gleich behandelt, wie alle andern Vereine. Jedermann ist Mitglied, d. h. zahlt seinen Beitrag, weil die Stellung das so mit sich bringt, aber an der Vereinstātigkeit nimmt man, ausser wenigen die wirklich sachliches Interesse haben, nur dann Teil, wenn etwas besondres geboten wird, oder wenn man an dem Abend der Vereinssitzung nicht eine andre Unterhaltung oder Vergnügung vorhat. Solange man glaubt, dass das so ganz in der Ordnung ist, ist das Bewusstsein der Bedeutung der Offiziersstellung und der Verantwortlichkeit im Kriege in nicht genügendem Umfange vorhanden und solange werden auch die Offiziers-Vereine für die ausserdienstliche Weiterbildung nicht das leisten, was sie leisten können und auch in der Miliz leisten sollten. In der Miliz können die Offiziere die höchsten militärischen Stellungen erwerben, ohne durch dienstliche Inanspruchnahme an der Ausübung ihres bürgerlichen Berufes gehindert zu werden, und ihre eflektive Dienstleistung dafür ist weniger als anderswo zur Erwerbung des Grades eines subalternen Reserveoffiziers notwendig ist. Vor dem Feinde aber sollen sie dasselbe leisten, wie die Berufsoffiziere andrer Armeen. - Das soll so bleiben, wir wollen es nicht ändern; aber verlangen darf man dafür, dass unsre Offiziere unter allen Nebenberufen und Nebenamüsements, die sie neben ihrem eigentlichen Beruf betreiben, die militärische Stellung obenanstellen, gerade so wie sie ja auch im bürgerlichen Leben ihren militärischen Titel obenanstellen. Dahin gehört an erster Stelle, dass sie den militärischen Verein, in dem sie sich geistig weiterbilden können und die Zusammengehörigkeit mit ihren Kameraden pflegen, nicht auf die gleiche Stufe mit all den vielen andern Vereinen stellen. Selbst wenn sie das beneidenswerte Gefühl haben dürfen, dass sie dort gar nichts lernen können, selbst, wenn sie sich anderswo viel besser amüsieren können oder wenn sie müde und abgearbeitet im Beruf lieber gemütlich zu Hause
blieben — den Besuch der Offiziersvereinigung
muss jeder Offizier der Miliz als die Pflicht
seiner Stellung ansehen — und bei Pflichterfüllung gibt es keine Hindernisse.

Solche Auffassung freiwilliger ausserdienstlicher Pflicht ist eines der Merkmale des Geistes, der im Offizierskorps der Miliz herrschen muss, der hohen Auffassung von der Bedeutung der Stellung; in ihr liegt unter anderm das Bewusstsein der Verantwortlichkeit im Kriege.

Man mache nicht den Einwurf, dass die Offiziersgesellschaft jetzt wenig für die geistige Weiterbildung leiste. So weit dieser Einwurf zutreffend, liegt der Grund einzig darin, dass die Offiziersgesellschaften auf die gleiche Stufe mit allen andern Vereinen herabgestellt sind, dass das Bewusstsein der Bedeutung und Verantwortlichkeit der Offiziersstellung nicht dazu geführt hat, die freiwillige Vereinigung als eine dienstliche Pflicht aufzufassen.

Zum neuen Wehrgesetz.

Die ständerätliche Kommission hat, was übrigens nicht anders zu erwarten war, Festhalten an 70 Tagen Rekrutenschule für Infanterie und Genie, sowie 11tägigem Landwehrwiederholungskurs beschlossen; im Übrigen hat sie den Abänderungen des Nationalrats zugestimmt, soweit sich solches mit sachkundigem Gewissen vereinigen lässt.

Eine Bestimmung soll dadurch kommen, die sehr zu begrüssen ist. Das ist die Vorlage, dass die Rekrutenschulen möglichst in eine Jahreszeit fallen, in welcher der Landwirt leichter abkommen kann. In einem Luzerner landwirtschaftlichen Blatt war dies verlangt und beigefügt worden, dass, wenn dies Postulat erfüllt werde, dafür die Rekrutenschule gerne noch länger als 70 Tage dauern dürfe. Dies dient aber nicht allein den Interessen der Landwirtschaft, sondern auch der Kriegsbereitschaft, wie ich in meiner Skizze einer Wehrverfassung nachgewiesen habe.

Wenn man unerschütterlich an dem festhält, was sein muss, darf man den Wünschen und Annehmlichkeiten des souveränen Volksüberall dort entgegenkommen wo dies angeht. Neulich traten in einem grössern Geschäft die Angestellten zusammen, um sich über ihre Auffassung des Gesetz-Entwurfes auszusprechen; sie kamen nach reiflicher Abwägung zu der unter sich schriftlich niedergelegten Resolution, für das neue Gesetz einzutreten; aber sie wünschten, dass in dasselbe eine Bestimmung aufgenommen werden

sollte, durch welche Arbeiter und Angestellte davor geschützt werden, dass sie des Militärdienstes wegen ihre Stellung verlieren und ihnen dienstfreie Schweizerbürger oder gar Ausländer vorgezogen werden. Wenn es möglich ist, eine solche Bestimmung im Gesetz aufzunehmen — was wir allerdings bezweifeln, denn der Staat kann dem Bürger nicht vorschreiben wen er anstellt und entlässt — dann sollte das unbedingt geschehen. Es ist eine betrübende Tatsache, dass so etwas überhaupt vorkommt.

So viel auch die ständerätliche Kommission bestrebt war, in weniger bedeutungsvollen Punkten sich dem Nationalrate unterzuordnen, so hat sie doch in dem folgenden sich der Ansicht des Nationalrats nicht angeschlossen. Es ist dies der Beschluss des Nationalrats, dass künftig die Offiziere vom Staat eingekleidet werden sollen. Wir wollen das Denken nicht blos legen, welches die Zustimmung zu solchem Beschluss im Nationalrate veranlasste, aber in dem, was diesem Beschluss zu Grunde lag. liegen die verwerflichen Folgen desselben. Ich weiss nicht ob die höheren Beamten der Staatsbahnen ihre Dienstkleidung gleich wie die untern vom Staate beziehen, ich möchte es bezweifeln; aber wenn dies der Fall ist, so geschieht es ganz sicherlich allein nur, weil den Beamten damit ein Dienst erwiesen wird und Niemand hat dabei an das gedacht, was vielen der Grund ist, warum die Offiziere gleich wie die Rekruten vom Staate eingekleidet werden sollen. was des Volks Interesse fördert, ist demokratisch und niemals dasjenige, wodurch Schlagwörtern gedient ist, mit denen man das Volk leiten will, wie eine Hammelherde. In der Milizarmee einer Republik ist es einfache Pflicht, Alles zu tun, wodurch die Offiziersstellung gehoben wird; das Zuviel braucht man da nicht zu fürchten, und es ist Verbrechen, es ist Negierung des Militärwesens, wenn man geflissentlich etwas tut, das das Ansehen der Offiziersstellung nicht fördern Einkleiden der Offiziere gleich den kann. Rekruten ist allerdings nur eine Ausserlichkeit, der innere Wert wird davon nicht beeinflusst; aber das hängt nun mal mit dem Wehrwesen zusammen, dass Äusserlichkeiten von Bedeutung sind.

Man hat vielleicht auch gemeint, dass durch Einkleiden der Offiziere den Unvermöglichen die Offiziersstellung erleichtert wird. Gerade das Gegenteil wird der Fall sein, allen und besonders den Unvermöglichen wird dadurch die Sache verteuert. Neben der Uniform, die ihnen der Staat anmisst, werden sofort von den Vermöglichen Privat-Uniformen angeschafft werden, die sie in der dienstfreien Zeit tragen, und es bedarf grosser Charakterstärke der andern, um diesem